Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
Eingegangen am:
16. April 2021
BM/StS/FB: II

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541- 742 - 108
Fax: 02541 - 742 - 271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.003.06/Rosendahl-Holtwick/15/ML/4403
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.04.2021

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerbliche Baufläche" im Ortsteil Holtwick
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße" im Ortsteil Holtwick

Ihre Schreiben vom 04.03.2021 AZ.: FB II /621.31 u. 41

Lage: L 571, Abschnitt 8, Station 3,100 – innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die ursprünglich geplante Erschließung geändert worden ist. Eine Erschließung über den Wirtschaftsweg „Klöppelstiege" erfolgt nicht mehr.

Die mit meinem Schreiben vom 25.08.2020 vorgebrachten Bedenken werden hiermit zurückgenommen.

Im Einmündungsbereich L 571/ Klöppelstiege bitte ich weiterhin Sichtfelder gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06, Abschnitt 6.3.9.3) einzutragen und festzusetzen.

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung (z.B. Auto – und Mülltonnenstellplätze, Werbe- und Ausstellungsflächen) über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten.

Weitere Anregungen werden zu den o.g. Planverfahren nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Andreas Wies

Andreas Wies

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 14.04.2021 bezüglich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerbliche Baufläche“ im Ortsteil Holtwick

Anlage VIII zur SV X/106

Die Bitte um Eintragung und Festsetzung von Sichtfeldern gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“) in die Abwägung eingestellt.